

DIE OTTO GROUP

30 Jahre Vorarbeit für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Nachhaltigkeit ist seit mehr als 30 Jahren elementarer Bestandteil der Otto Group Unternehmensphilosophie und Teil der Konzern-DNA.

Prof. Dr. Tobias Wollermann, Group Vice President Corporate Responsibility, berichtet über die Anfänge der wertebasierten Geschäftspolitik der Otto Group: Der Club of Rome zeigte in einer Untersuchung in den 1970er-Jahren die Grenzen des Wachstums auf und warnte vor einer globalen Katastrophe bei fortschreitender Industrialisierung, ungebremstem Bevölkerungswachstum, zunehmender Umweltverschmutzung und Nahrungsmittelproduktion sowie der forcierten Ausbeutung natürlicher Rohstoffe. „Für Prof. Dr. Michael Otto, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Otto Group, war das der Moment des Umdenkens“, berichtet Wollermann. Und was im Kleinen begann, wurde bereits im Jahr 1986 zum strategischen Unternehmensziel. Die Otto Group setzt seitdem als weltweit agierende Handels- und Dienstleistungsgruppe immer wieder neue Maßstäbe, treibt an und zeigt, dass Umweltschutz, Menschenrechte und ökonomisches Wachstum gut miteinander vereinbar sind.

Auf die Komplexität der Lieferketten und den Umgang mit den entsprechenden Herausforderungen angesprochen, erklärt Wollermann: „Bereits 1996 haben wir den ersten Verhaltenskodex mit Sozial- und Umweltstandards für unsere weltweiten Produzenten festgelegt.“ In der Folge wurden diese Standards erneuert und umfassender definiert, um die Lieferketten regelhaft noch tiefergehend zu durchleuchten.

Mit Erfolg. In der Endfertigung sind nahezu 100 Prozent der Produzenten bekannt und in das konzerneigene Sozialprogramm integriert. Dazu gehören unter anderem Audits, bei denen unabhängige Dritte die Fabriken angemeldet und unangemeldet aufsuchen und Arbeitsbedingungen, Feuerschutzmaßnahmen und vieles mehr überprüfen. So erhält die Otto Group einen Einblick in die Produktionsbedingungen der Partner, welche – nach Auswertung mithilfe kostenloser Schulungen – gezielt verbessert werden könnten. Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 rund 2.000 bis dahin



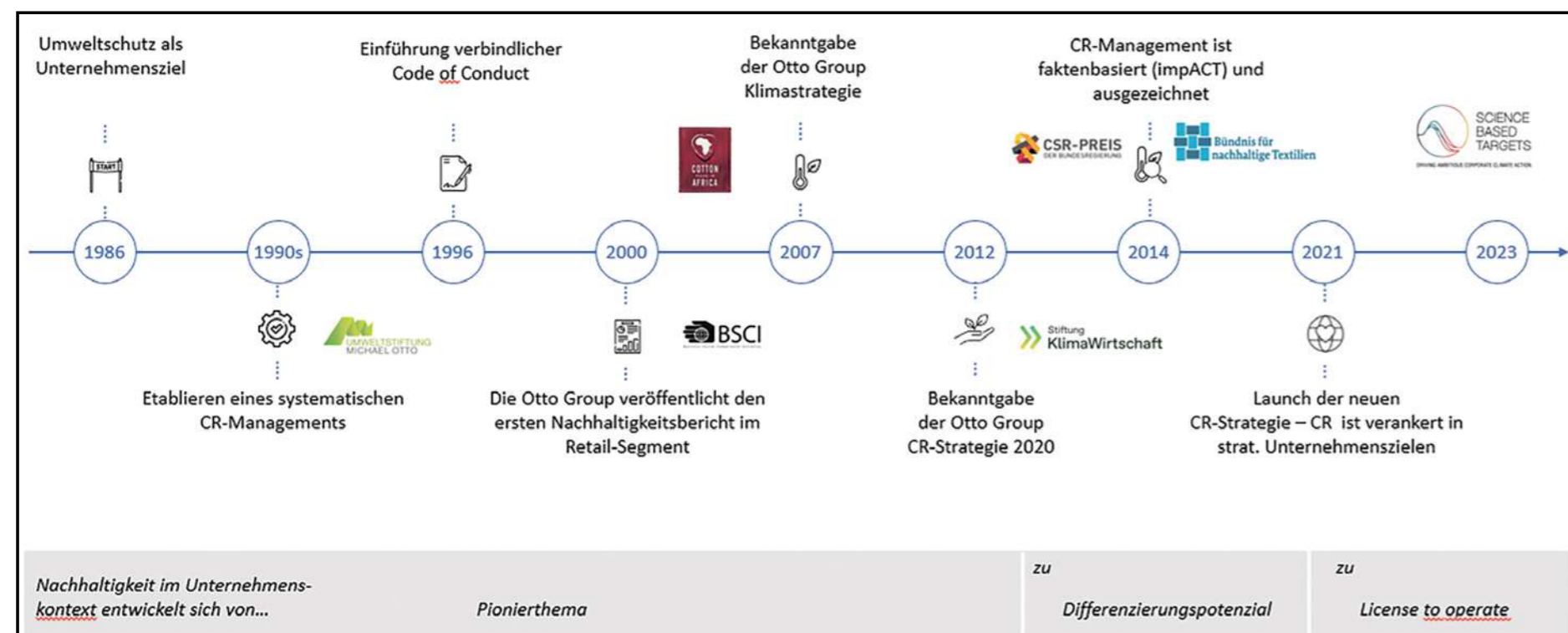
Prof. Dr. Tobias Wollermann

unbekannte Akteure in der tieferen Lieferkette identifiziert.

Der Ansatz der Otto Group beim Umgang mit Menschenrechten steht im Einklang mit den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Das Gesetz wird vom Konzern als grundsätzlich richtig bewertet, denn die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sollten nicht verhandelbar sein. Allerdings brauche es gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene. Wichtig sei am Ende, fokussiert und pragmatisch die Ziele im Blick zu behalten, also die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Lieferketten – und all das ohne überbordende Bürokratie.

» info

Die Otto Group wurde im Jahr 1949 gegründet und ist heute eine weltweit agierende Handels- und Dienstleistungsgruppe mit rund 41.000 Mitarbeiter*innen in 30 wesentlichen Unternehmensgruppen vornehmlich in den drei Wirtschaftsräumen Deutschland, übriges Europa und USA, Hauptsitz ist Hamburg. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf die Segmente Plattformen, Markenkonzepte, Händler, Services und Finanzdienstleistungen. Im Geschäftsjahr 2022/23 (28. Februar) erwirtschaftete die Otto Group einen Umsatz von 16,2 Milliarden Euro.



„Schwierig, aber machbar“

Unternehmen werden gezwungen, verstärkt auf die Einhaltung der Menschenrechte zu achten. Dies kann auch Vorteile haben.



Dr. Matthias Spilker ist Partner bei Bird & Bird und Leiter der deutschen ESG-Gruppe

Felix Schmidtke ist Senior Associate bei Bird & Bird und Co-Leiter der deutschen ESG-Gruppe

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geht in die richtige Richtung, aber bedeutet große Herausforderungen, sagen Dr. Matthias Spilker und Felix Schmidtke von der Kanzlei Bird & Bird.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist seit dem 1. Januar für Unternehmen ab 3000 Mitarbeitenden in Kraft. 2024 wird es auch für Unternehmen ab 1000 Mitarbeitenden gelten. Hätten Sie der Regierung geraten, das Gesetz noch mal zu überdenken?

Dr. Matthias Spilker: In der Sache nein, denn man sollte das Positive an dem Gesetz sehen. Das vordergründige Ziel, also der Schutz der Menschenrechte, ist richtig. Wir hätten der Bundesregierung aber geraten, dass man es rechtstechnisch ein bisschen sauberer ausarbeitet, insbesondere den Anwendungsbereich, der zu viel Unklarheit führt. Die Ungenauigkeiten bereiten Unternehmen (Großkonzernen wie Mittelständlern) Schwierigkeiten, wie wir immer wieder von unseren Mandanten hören.

Auf EU-Ebene ist geplant, auch Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden einzubeziehen. Wie sehen Sie dieses Vorhaben?

Dr. Spilker: Für die klassischen deutschen Mittelstandsunternehmen wäre dies mit viel bürokratischem Aufwand verbunden, der nicht einfach zu bewältigen wäre. Hier liegt wahrscheinlich der Hauptnachteil dieses Vorhabens. Gerade aus dem Mittelstand kommt daher – zum Teil berechtigte – Kritik. Die Sicht des EU-Gesetzgebers könnte sein: Auch die kleinen Unternehmen verdienen

durch ihre zugelieferten Teile, beispielsweise am Verkauf eines Autos. Daher muss auch gewährleistet sein, dass ihre Lieferkette nachhaltig ist. Setzt man die Anvendbarkeitschwelle herab, erreicht man effektiveren Schutz in den Lieferketten. Das ist nachvollziehbar.

Felix Schmidtke: Wir hören trotz der Probleme, dass sehr viele, auch kleinere Unternehmen, wirklich gewillt sind, sich an der Umsetzung des LkSG zu beteiligen. Es ist ein Irrglaube, dass eine große Zahl von Unternehmen gegen dieses Gesetz ist. Es geht den kleineren Unternehmen vor allem darum, dass die Umsetzung nicht ausschließlich auf ihrem Rücken stattfindet.

Wenn Sie sich bei Ihren Mandanten umhören – was sind denn die größten Probleme?

Dr. Spilker: Interner Aufwand und faktisch schwere Durchsetzungsmöglichkeit. Ein Beispiel: Was soll der Zulieferer eines Autobauers tun, wenn sich sein asiatischer Partner schlicht weigert, ihm die Einhaltung der Menschenrechte vertraglich zuzusichern? Er kann nicht einfach die Zusammenarbeit beenden, denn dann wäre die Lieferkette gestört.

Schmidtke: Hinzu tritt, dass das Gesetz eine umfassende Risikoanalyse entlang der Lieferkette vorsieht. In bestimmten Fällen sind sogar mittelbare Zulieferer weit unten in der Lieferkette zu überprüfen. Große Unternehmen haben Tausende von Zulieferer – das macht die Umsetzung des Gesetzes so schwer, selbst wenn das Unternehmen den Willen dazu hat. Unmöglich ist es aber nicht.

Was raten Sie denn den kleineren Unternehmen?

„Wir hören trotz der Probleme, dass sehr viele Unternehmen wirklich gewillt sind, sich an der Umsetzung des LkSG zu beteiligen.“

Felix Schmidtke

„Die Strafen können drastisch sein, nämlich zwischen 100.000 Euro und zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.“

Dr. Matthias Spilker

Schmidtke: Einige unserer Mandanten sind derzeit entweder noch gar nicht vom LkSG betroffen oder arbeiten mit Konzernen zusammen, die vertraglich versuchen, die Verantwortung an sie weiterzugeben. Das ist der sogenannte „Trickle-Down-Effekt“. Beispielsweise in Code of Conducts finden sich weitreichende und für den Zulieferer nachteilige Bestimmungen. Wir raten daher, diese Verträge zu prüfen und, wenn nötig, zu verhandeln. Hierfür sollten sich Unternehmen am besten juristischen Beistand holen. Dies kann auch die eigene Rechtsabteilung sein.

Dr. Spilker: Zusätzlich müssen eine Reihe von Fragen geklärt werden wie zum Beispiel: Ist das Gesetz auf das jeweilige Unternehmen anwendbar? Wer übernimmt die Risikoanalyse? Kann man das vorgeschriebene Beschwerdesystem in das schon bestehende Compliance-System integrieren? Dafür müssen mehrere Stellen und Funktionen geschaffen oder die Lösung der Fragen muss outsourct werden.

Hören Sie von Kontrollen des zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA?

Schmidtke: Wir hören von Mandanten verstärkt, dass das BAFA Informationen bei den Unternehmen darüber einfordert, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Wir empfehlen unseren Mandanten stets, eine kooperative Haltung an den Tag zu legen.

Welche juristischen Konsequenzen drohen denn bei der Nichteinhaltung?

Dr. Spilker: Die Strafen können drastisch sein, nämlich zwischen 100.000 Euro und zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. Und

diese Strafen können sich grundsätzlich auch gegen natürliche Personen richten. Es ist also besser, das Gesetz umzusetzen.

Gibt es denn auch positive Aspekte des LkSG für die Unternehmen?

Dr. Spilker: Absolut. Unmittelbar wird die Lieferkette sauberer, was Menschenrechte und Umweltthemen angeht. Diesen Effekt nehmen wir bereits jetzt wahr.

Schmidtke: Aber auch mittelbar profitieren die Unternehmen davon. Endkunden stellen heute immer höhere Ansprüche, was Nachhaltigkeit angeht, und Unternehmen, die ein nachhaltiges Image pflegen, haben ein zusätzliches Verkaufsargument. Ein zweiter Punkt liegt in der höheren Attraktivität für dringend gesuchte jüngere Fachkräfte, die sehr viel Wert auf Nachhaltigkeit legen. Und drittens haben sie in ein paar Jahren auf dem europäischen Markt Wettbewerbsvorteile, denn dann kommen vergleichbare Regelungen auch in der EU und die deutschen Unternehmen haben schlichtweg einen Zeitvorsprung.

» info

Bird & Bird LLP
Carl-Theodor-Str. 6
40213 Düsseldorf
www.twobirds.com

Dr. Matthias Spilker, LL.M.
Partner
matthias.spilker@twobirds.com

Felix Schmidtke, Associate
felix.schmidtke@twobirds.com

